



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 94-95)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 8. Hornung 1817,
wegen der von Lbl. Stand Thurgau eingekommenen
Antwort, betreffend die Fertigung kanzleyischer
Schuldinstrumente auf Liegenschaften beydseitigen
Gebietes.**

Ordnungsnummer

Datum 08.02.1817

[S. 94] Der Lbl. Stand Thurgau zeigt mit seinem Schreiben vom 31. Jenner an, «daß er dem ihm (gleichwie dem Lbl. Stand Aargau) unterm 25. gl. M. angetragenen Grundsatz: <daß alle Verschreibungen, Täusche und Verkäufe von Liegenschaften beydseitigen Gebiets in den beydseitigen Kanzleyen eingetragen, und unter beydseitige Siegel gestellt werden sollen,» aus den hiesigen Orts angeführten Gründen einstweilen seine Zustimmung gebe, und desnahen den dortseitigen betreffenden Kanzleyen die hiefür geeignete Weisung ertheilt habe; gleichwohl aber sich vorbehalte, den Gegenstand in nähere Ueberlegung zu nehmen und dem hiesigen Stand seiner Zeit seine definitive Entschließung zu eröffnen.»

Von dieser Antwort ist der Notariats-Commission Kenntniß zu geben, mit dem Auftrag, nunmehr auch ihres Orts den betreffenden hier- // [S. 95] seitigen Kanzleyen die dießfalls nöthige Weisung zugehen zu lassen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]